

Anhang 3 zum TARIFVERTRAG

zwischen

Liechtensteinischem Krankenkassenverband (LKV)

und

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Bedarfsplanung

Art. 1 Zweck

Dieser Anhang dient der Gewährleistung einer ausreichenden Grundversorgung der in Liechtenstein in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versicherten Personen im Bereich der psychologischen Psychotherapie und der Bereitstellung einer angemessenen Auswahl an psychologischen Psychotherapeuten für Erwachsene sowie für die Spezialdisziplin Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer massvollen und wirtschaftlichen Behandlung nach Art. 19 des Krankenversicherungsgesetzes.

Art. 2 Bezeichnung

Unter der in dieser Vereinbarung verwendeten Berufsbezeichnung sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3 Höchstzahl der psychologischen Psychotherapeuten

- Die Zahl der freiberuflich tätigen psychologischen Psychotherapeuten, die zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, wird auf die in der Tabelle am Ende dieses Anhangs festgelegte Höchstzahl von Vollzeitstellen beschränkt.
- Bei der Festlegung der Höchstzahl sind die Leistungsangebote gleicher Art (ärztliche Psychotherapie, Spitalversorgung) mitberücksichtigt.



- Als Vollzeit gilt eine Stelle, bei der ein Pensum zwischen 20 und 40 Stunden pro Woche geleistet wird. Werden im Jahresdurchschnitt 20 Stunden oder weniger pro Woche gegenüber den Krankenkassen abgerechnet, wird die Stelle als Teilzeitstelle mit dem Faktor 0.5 gewertet. Als Jahresarbeitszeit werden 1'760 Stunden festgelegt.
- Sollte ein Leistungserbringer sein Pensum von einer Vollzeitstelle auf eine Teilzeitstelle verringern, können die freiwerdenden 0.5 Stellen neu besetzt oder eine bestehende Teilzeitstelle auf eine Vollzeitstelle aufgestockt werden.
- Bei längerer vorhersehbarer Abwesenheit ab drei bis zwölf Monaten sorgt der Leistungserbringer dafür, dass seine Versorgungsleistung durch andere Leistungserbringer innerhalb der Bedarfsplanung oder einen Stellvertreter erbracht wird. Die Stellvertretung ist dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) vorgängig bekannt zu geben. Der Stellvertreter erhält keine separate Zahlstellennummer, sondern rechnet über die Zahlstellennummer des Vertretenen ab. Übernimmt ein Leistungserbringer mit Faktor 0.5 innerhalb der Bedarfsplanung die Stellvertretung, so kann er nach vorheriger Genehmigung durch den LKV sein Teilzeitpensum für die Zeit dieser Stellvertretung überschreiten.
- Psychologische Psychotherapeuten, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Land oder aufgrund eines öffentlichen Auftrages Leistungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erbringen, sind unabhängig von der Beschränkung nach Absatz 1 zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen, sofern sie: die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfüllen; und die erbrachten Leistungen nicht bereits aufgrund der vertraglichen Vereinbarung vergütet werden.

Art. 4 Führung der Bedarfsplanung

Der Liechtensteinische Krankenkassenverband (LKV) schliesst mit dem Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL) eine Vereinbarung über die Zuteilung und Führung der freien Bedarfsstellen sowie die Auswahl und Zulassung von neuen psychologischen Psychotherapeuten in die Bedarfsplanung und die regelmässige Überprüfung des Bedarfs an Vollzeitstellen ab.



Art. 5 Inkrafttreten

Dieser Anhang ist Bestandteil des Tarifvertrags zwischen LKV und BPL und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung am 1.1.2016 in Kraft.

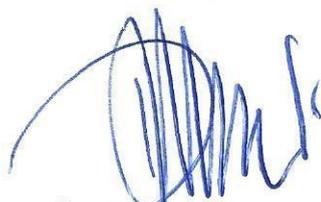
Tabelle Höchstzahl

Gemäss Regierungsbeschluss vom 16. August 2011 (RA 2011/1877-6361) ist die Höchstzahl der zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen psychologischen Psychotherapeuten wie folgt festgelegt:

Fachgruppe	Vollzeitstellen im Inland
Psychotherapie für Erwachsene	8
Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche	3

Schaan, 20.4.2016.....

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer
Präsident



Thomas Hasler
Geschäftsführer

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins



Christof Becker
Präsident



Lukrezia Gassner
Vizepräsidentin